

## Protokoll der Landsgemeinde vom 2. Mai 2010

### § 1

#### Eröffnung der Landsgemeinde

Die Frau Landammann, Marianne Dürst, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache (siehe Beilage).

Sodann empfiehlt die Frau Landammann Land und Volk von Glarus dem Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 2010 als eröffnet.

Als *Gäste* der Landsgemeinde werden begrüsst: Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, und der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden, ferner als Vertreter der Armee Korpskommandant Markus Gygax, Kommandant der Luftwaffe, und Divisionär Roland Favre, Chef Logistikbasis der Armee, sowie als Gäste des Landratsbüros die Mitglieder des Büros und der Geschäftsleitung des Kantonsrates Luzern. Weitere Gäste sind Botschafterinnen und Botschafter von Ländern aus dem arabischen Raum und von Amerika.

Hierauf werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen.

Die Frau Landammann ersucht darum, die Landsgemeinde in Würde zu begehnen und deshalb die Voten sachlich zu halten sowie das Klatschen zu einzelnen Voten zu unterlassen und die Handys auszuschalten. – Sie bittet die Rednerinnen und Redner sich kurz zu halten und zuerst den Antrag zu formulieren und diesen danach zu begründen.

Die Landsgemeinde wird durch die Frau Landammann vereidigt.

## **§ 2 Wahl von Landammann und Landesstatthalter**

Die zweijährige Amtsdauer für Landammann und Landesstatthalter ist abgelaufen; es sind die entsprechenden Wahlen vorzunehmen.

### **Landammann**

Als neuer Landammann wird einzig Regierungsrat Robert Marti, Glarus, vorgeschlagen. – Er wird einstimmig gewählt und von der abtretenden Frau Landammann vereidigt, die ihm zur Wahl gratuliert und ihm in dem ihm zum zweiten Male anvertrauten Amt im Dienst für Land und Volk von Glarus viel Kraft und alles Gute wünscht.

Der neu gewählte Landammann übernimmt die Führung der Landsgemeinde. – Er dankt für das ihm mit der Wahl erneut entgegengebrachte Vertrauen. – Der abtretenden Frau Landammann Marianne Dürst dankt er für die Arbeit und die vorbildliche Leistung als erster Frau im Landammannamt.

### **Landesstatthalter**

Als Landesstatthalter wird einzig Regierungsrat Andrea Bettiga, Ennenda, vorgeschlagen und hierauf als solcher gewählt.

Die Gerichtsstäbe werden für die Amtsdauer 2010/14 nach der Behandlung der Prozessordnungen gewählt. Danach werden alle Gewählten vereidigt.

## **§ 3**

### **Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2010**

Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht in der Laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von 2,1 Millionen Franken und Nettoinvestitionen von 21,5 Millionen Franken vor. Bei Abschreibungen von 15,8 und der Entnahme aus den Spezialfinanzierungen von 8,9 Millionen Franken ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von 11,4 Millionen Franken, und der Selbstfinanzierungsgrad erreicht 47 Prozent. Der Landrat beantragt, den Steuerfuss auf 95 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent zur einfachen Staatssteuer und 15 Prozent zur Erbschafts- und Schenkungssteuer zu belassen.

Die Landsgemeinde hat dem Antrag des Landrates zugestimmt.

#### **§ 4**

#### **Änderung der Kantonsverfassung (Mehrheitsprinzip bei interkantonalen Zweckverbänden)**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die Änderung der Kantonsverfassung anzunehmen: siehe Memorial Seite 4.

Die Landsgemeinde ist dem Antrag des Landrates gefolgt. – Die Änderung tritt sofort in Kraft.

#### **§ 5**

#### **Beteiligung an der Kapitalerhöhung der Kraftwerke Linth-Limmern AG als Bestandteil des Finanzvermögens**

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, um den Anteil von 15 Prozent halten zu können, den Aktienkapitalanteil an der Kraftwerke Linth-Limmern AG von 7,5 auf 52,5 Millionen Franken zu erhöhen: siehe Memorial Seite 8.

Die Landsgemeinde hat den Aktienkapitalanteil auf 52,5 Millionen Franken erhöht.

#### **§ 6**

#### **Memorialsantrag „Ergänzung der Artikel 60 und 63 des Gemeindegesetzes“ (Erweiterung Befugnisse der Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen)**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen; siehe Memorial Seiten 9–11.

*Martin Karner, Glarus, Antragsteller, beantragt Annahme seines Memorialsantrages.*

Das Einbringen von Vorlagen auch durch einfache Bürger stellt einen Vorzug der Landsgemeinde dar und darf nicht als zeitraubend kritisiert werden. Jeder erheblich erklärte Antrag verdient Aufmerksamkeit. – Die Möglichkeit an den Gemeindeversammlungen auch ohne sich zum Wort melden zu müssen eine Abstimmung verlangen zu können, ist ein Bedürfnis. In Glarus wurden die Abstimmungen über die grundsätzlichen Strukturen der neuen Gemeinde derart rasch und in einer Art abgehandelt, die das Zeigen einer abweichenden Haltung verunmöglichte. Den Begründungen von Landrat und Regierung ist an sich nicht zu widersprechen, aber es besteht auch bei Urnenabstimmungen keine Begründungspflicht. Bei grundsätzlichen Fragen und bei Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Varianten sollen jedoch die Stimmverhältnisse ermittelt werden können, ohne dass sich dazu einzelne Bürger äussern müssen, da dies nicht ihnen allen gegeben ist. Die beantragte Kann-Formulierung ermöglichte es, solche Abstimmungen nur dann durchzuführen, wenn es das Stimmvolk oder die Versammlungsleitung wünscht. Das wird, da bei wirklich kontroversen Fragen meist

Wortmeldungen erfolgen, nicht häufig vorkommen; es geht somit nur um jene seltenen Fälle, in denen niemand die abweichende Meinung äussern mag. Vor allem aber wäre es bei grundsätzlichen Fragen gut, die genauen Stimmverhältnisse zu kennen. – Zustimmung brächte eine sanfte Erweiterung der demokratischen Rechte ohne das geltende System abzuschaffen und ohne irgendwelche Kosten zu verursachen.

*Hanspeter Schaub, Ennenda*, beantragt Abstimmung an Gemeindeversammlungen über jedes Geschäft, auch wenn kein abweichender Antrag vorliegt.

Diese klare und einfache Regelung verhinderte Unsicherheiten, zu denen die Entscheidungsbefugnis der Vorsitzenden führte und machte ausdrückliches Verlangen einer Abstimmung, wie es der Memorialsantrag weiterhin erforderte, unnötig. Zutreffend ist, dass es nicht allen gegeben ist, vor hunderten oder gar tausenden von Stimmberechtigten zu sprechen. Auch mögen manche ihre abweichende Meinung nicht als so gewichtig erachten, um sie öffentlich darzulegen, dann aber die Kenntnissnahme stillschweigender Zustimmung als unbefriedigend empfinden, weil sie ihre Ablehnung nicht zeigen dürfen. Es wäre ein Gewinn an Demokratie, dies künftig tun zu können. Soeben wurde bei der Landammann- und der Landesstatthalterwahl abgestimmt, obschon nur eine Kandidatur vorlag, und belegte damit, dass Abstimmungen kaum Zeit brauchen. An der anderen Landsgemeinde, derjenigen von Appenzell Innerrhoden, wird über alles abgestimmt. Dieses Vorgehen bewährte sich, und die Versammlung dauert trotzdem nur halb so lang wie die glarnerische. – Der verpflichtende Antrag machte die Gemeindeversammlungen demokratischer, transparenter und bürgernäher; deshalb ist ihm zuzustimmen.

*Landrat Christian Marti, Glarus*, Präsident der landrätlichen Kommission, empfiehlt Ablehnung des Memorialsantrages und des Antrages Schaub.

Der Landrat hat Verständnis für die Absicht, möglichst viele Personen politisch partizipieren zu lassen. Doch überzeugen die gestellten Vorschläge nicht. Zu wissen, weshalb einem Behördenantrag nicht gefolgt wird, ist ausserordentlich wichtig. Einzig Mehrheit und Minderheit zu ermitteln ist ungenügend, weil unklar bleibt, weshalb die Stimmenden eine Vorlage ablehnten. Nur eine kurze Begründung sagt der Vorsteherschaft in welchem Sinne sie ein Geschäft zu überarbeiten hat. Fehlt sie, bleibt die Weiterbearbeitung ungewiss. – Das Argument, es sei für viele unmöglich, an den Gemeindeversammlungen der neuen, grossen Gemeinden zu sprechen, überzeugt nicht. Die grösste Volksversammlung, die Landsgemeinde, beweist die Fähigkeit der Glarner Stimmberechtigten zum Vertreten ihrer Meinung. – Unterschiedliche Abstimmungsverfahren an Gemeindeversammlung und Landsgemeinde brächten Unklarheiten und Missverständnisse. Auf die Begründung eines Ablehnungs- oder Änderungsantrages zu verzichten, minderte die direkte Demokratie. Sie äussern zu dürfen ist nicht nur Tradition oder Pflicht, sondern schützenswertes Recht. – Der Zeitvergleich mit der Innerrhoder Landsgemeinde ist unzulässig. Sie dauert weniger lang, weil nur hier im Ring auf dem Zaun in Glarus Abänderungsanträge gestellt werden können. – Es ist bei der bewährten Praxis zu bleiben. Für eine Änderung des Abstimmungsverfahrens an den Gemeindeversammlungen besteht keine Not. Memorials- und Abänderungsantrag sind abzulehnen.

In der **Eventualabstimmung** unterliegt der Memorialsantrag, Kann-Formulierung, dem Antrag Schaub, verpflichtende Abstimmung. In der **Hauptabstimmung** verwirft die Landsgemeinde den Antrag Schaub. – Das Gemeindegesetz bleibt, wie vom Landrat beantragt, unverändert.

## § 7

### **Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Memorialsanträge „Passivraucherschutz“)**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die Bundeslösung zu übernehmen, die Änderung des Gastgewerbegesetzes anzunehmen sowie die beiden Memorialsanträge abzulehnen: siehe Memorial Seiten 18 und 19.

*David Reifler, Niederurnen*, ersucht um Zustimmung zum landrätlichen Antrag.

Jegliche Verschärfung ist abzulehnen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen genügen. Eine Mehrheit der Gastwirtschaftsbetriebe wird rauchfrei sein, und die Nichtraucher werden eine grosse Auswahl haben. Eine Verschärfung des gut schweizerischen Kompromisses wäre unverständlich. Dieser trägt jenen Rechnung, die den Tabakrauch fürchten, lässt aber kleine Raucherbeizchen und, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, das Rauchen in komplett abgetrennten Fumoirs zu. – Es werden die kantonal unterschiedlichen Regelungen bemängelt. Der Föderalismus stellt jedoch eine Stärke der Schweiz dar, und wir sind froh, wenn der Bund nicht überall dreinredet und überreguliert. Für ein totales Rauchverbot werden Vollzugsschwierigkeiten wegen der Ausnahmen ins Feld geführt; es gibt aber weit kompliziertere Gesetze. – Für den Jugendschutz wird es kaum entscheidend sein, ob im kleinen Rössli, Bären oder Sternen ein Stumpen zum Jass geraucht werden darf oder nicht. Was für bisherige Generationen galt, wird auch künftig recht sein, und je mehr etwas verteufelt wird, desto interessanter ist es für die Jungen. – Jeder den Abgasen und anderen Emissionen ausgesetzte Strassenbauarbeiter wird sich über die grosse Sorge wundern, die sich die Bevölkerung über die Gesundheit des Servicepersonals macht. Der Redner, der grosse Hochachtung vor diesem Berufsstand hat, traf noch nie eine Serviertochter an, die sich an Zigaretten rauchenden Stammgästen störte, und meint, künftig würden in rauchfreien Restaurants Tätige vor der Eingangstüre rauchend anzutreffen sein. – Das Verschärfen der Bundeslösung beschneidet Gewerbefreiheit und Eigentumsrechte aufs Übelste. In der freien Marktwirtschaft soll es den Wirten als Unternehmer wenigstens zu einem kleinen Teil freigestellt bleiben, wie sie ihren Kunden gerecht werden wollen. Der Staat darf ihnen nicht jeglichen Spielraum nehmen. – Das Heranzüchten perfekter, keiner Lust frönenden Menschen ist keine Staatsaufgabe. Heute sind es die Raucher, morgen die Schwergewichtigen, übermorgen die Liebhaber von Süssigkeiten und schliesslich die anders als die Mehrheit Denkenden. – Den Anfängen der Bevormundung freier Menschen ist mit liberaler Haltung und dem Einstehen für einen guten Kompromiss zu wehren.

Der *Landammann* bittet angesichts der Wetterentwicklung und der wartenden Redewilligen, um kompaktere Voten.

*Paul Häusermann, Näfels*, Wirt des „Steinbocks“ und im Gegensatz zu den meisten Serviertöchtern Nichtraucher, unterstützt den landrätlichen Antrag.

Es geht um die Existenz der vielen Kleinrestaurants im Glarnerland. Ein Verbot bedeutete für viele von ihnen das Ende. Untersuchungen der GastroSuisse belegen entgegen in Leserbriefen geäusserten Behauptungen Umsatzeinbussen wegen des Rauchverbots von 30 bis 50 Prozent. Beim Casino St. Gallen sank der Umsatz von 47 auf 40 Millionen Franken, und Solothurn will das gänzliche Rauchverbot aufheben und Raucherlokale wieder zulassen. – Der Staat erhält von einem Zigarettenpaket 68,5 Prozent, also 4,78 Franken. – Als nächstens wird wohl das Grillieren im Garten verboten oder nur mit einem Katalysator erlaubt.

*Jakob Brunner, Mitlödi*, beantragt als Präsident der Lungenliga Glarus und als Arzt Zustimmung zum Memorialsantrag „rauchfreie Räume“. Bei Restaurants soll ausnahmslos das Rauchverbot gelten, ausser bei der Möglichkeit bedienter Fumoirs.

Bundes- und Landratslösung sind halbpatzig und bringen insbesondere für das Personal ungenügenden Schutz vor passivem Rauchen; Passivrauchen ist unbestritten ähnlich schädlich, wie selber Rauchen. Ausnahmeregelungen bewährten sich nicht, wie das Beispiel St. Gallen zeigt. Dort war das Volk damit nicht zufrieden. Es nahm im vergangenen Herbst eine striktere Schutzvorschrift klar an. Nun richtet sich eine zustande gekommene Volksinitiative gegen die Bundesregelung, über die bereits 15 Kantone deutlich hinaus gehen, indem sie keine Ausnahmen gewähren. Die Bundesregelung ist überholt, ehe sie eingeführt ist. – Der Redner hat Verständnis für die existenziellen Ängste der Wirte, aber Erfahrungen zeigen, dass sie unbegründet sind. Nach der Einführung des Rauchverbots kam es nirgends, weder in der Schweiz noch im Ausland, zu einem Beizensterben. Im Gegenteil; in Kantonen mit Rauchverbot sind insgesamt keine Umsatzeinbussen festzustellen und die Zahl der Gastbetriebe nimmt eher zu als ab; dies wird im Glarnerland nicht anders sein. Die Touristen verlangen nach rauchfreien Restaurants, weshalb das Tessin und Graubünden sie aus eigener Initiative einführen. – Die positiven Auswirkungen des Rauchverbots auf die Gesundheit sind in Graubünden zu erkennen. Dort sank die Zahl der Herzinfarkte um 20 Prozent. Gleiches zeigen Untersuchungen in anderen Ländern. Schön wäre es, Ähnliches im Kanton Glarus feststellen zu dürfen. – Zustimmung zum zeitgemässen, medizinisch sinnvollen Antrag des Redners ermöglichte es.

*Leo Häfeli, Netstal*, fühlt sich als Wirt sowie als Nichtraucher zum Widerspruch verpflichtet.

Ein Verbot ginge Wirten und Beizenbesitzern ans Lebendige. Sie und die Gäste dürfen nicht bevormundet werden. Der Entscheid, ob eine Raucher- oder Nichtraucherbeiz besucht wird, ist den Einzelnen zuzugestehen. Es soll möglich bleiben, am Feierabend gemütlich beisammen zu sitzen und dabei allenfalls zu rauchen. – Schlimm wäre es, nicht darüber entscheiden zu können, ob im eigenen kleinen Lokal geraucht werden darf; umso mehr, als Betreiber kleiner Gaststätten meist über kein Personal verfügen. – 1291 liessen sich die Eidgenossen nicht unterjochen. Sie verweigerten Gesslers Hut den Gruss und befreiten sich in Näfels von Österreichs Herrschaft. Nun dürfen wir uns nicht von selbst gemachten Gesetzen knechten lassen. Das in Bern Ausgearbeitete genügt, da es der Gesundheit dient und trotzdem etwas eigene Freiheit belässt.

*Mathias Marti, Engi*, erachtet die Bundeslösung als genügend, resp. selbst sie als eigentlich übertrieben.

Als Nichtraucher meint er, über die Gesundheitsschädigung des Rauchens könne man geteilter Meinung sein; in Engi wirtete eine Nichtraucherin über 60 Jahre und wurde trotzdem über 90-jährig. Die von einer Randgruppe angestrebte Verschärfung ist abzulehnen. Das Volk hat genug von immer mehr Verboten; vielleicht will dann auch noch das Feierabendbier verboten oder das Separieren von Vegetariern gefordert. Mündige Bürger sollen selber darüber entscheiden, was für sie gut ist. Jedes neue Gesetz schränkt die Freiheit ein.

*Landrat Thomas Kistler, Niederurnen*, spricht sich wie J. Brunner für den Memorialsantrag eines Bürgers, also für ein Rauchverbot in allen Restaurants, aus.

Die von der Bundeslösung gewährten Ausnahmen führen zu Unklarheiten. Zudem ist in den meisten europäischen Ländern Rauchfreiheit in Bars und Restaurants selbstverständlich und unumstritten geworden; in Italien und Irland nahmen die Besucherzahlen in Gaststätten gar zu. In Zügen und öffentlichen Verkehrsmitteln gibt es keine Raucherabteile mehr. In vielen Kantonen funktioniert das strenge Rauchverbot gut. Wäre bei uns ein solches vor fünf Jahren eingeführt worden, gäbe man ihm die Schuld am momentanen Beizensterben; in Niederurnen gibt es nur noch fünf Restaurants, alle anderen schlossen – auch ohne Rauchverbot, das offensichtlich wenig mit dieser bedauerlichen Entwicklung zu tun hat. Der Redner würde sich freuen, wenn er eine auch kleine Beiz besuchen könnte, ohne passiv mitrauchen zu müssen. In Niederurnen aber gibt es kein Nichtraucherlokal. – Die Gesundheit ist so wichtig, dass alle die gleichen Chancen zu gesundem Leben haben sollten, auch das Servicepersonal und die Wirtsfamilien; sie sind vor dem Passivrauchen zu schützen.

Der *Landammann* erkennt abgeschlossene Meinungsbildung. Er will noch Kommissionspräsident und Regierungsrat das Wort erteilen. – Es ist kein Widerspruch spürbar.

*Landrat Hans Rudolf Forrer, Luchsingen*, Präsident der landrätlichen Kommission, setzt sich für den landrätlichen Antrag ein.

Gestern trat das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Es verbietet das Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen, wie Verwaltungsgebäude, Schulen, Museen, Kinos und Gaststätten. Bei diesen aber sind Ausnahmen möglich. Raucher können in abgetrennten Fumoirs bedient werden, worin sich der Memorialsantrag eines Bürgers von der Bundeslösung nicht unterscheidet. Restaurants unter 80 m<sup>2</sup> dürfen als Raucherbetrieb geführt werden, sofern sie als solche bezeichnet, ausreichend belüftet und von der Gemeindebehörde bewilligt sind; nur hierin besteht ein Unterschied. Dies schützt aber die kleinen Betriebe, die kein Fumoir einrichten können. Rauchende Kunden wechselten sonst eventuell in Betriebe mit Fumoir oder blieben weniger lang sitzen und konsumierten somit weniger. Existenzgefährdende Einbussen oder Schliessungen kleinerer Feierabendbeizen wären vermutlich die Folge. Dies will der Landrat ebenso wenig, wie übermässige Beschneidung von Gewerbe- und persönlicher Freiheit. Die Bundeslösung stellt ein taugliches Mittel dar, um Gäste vor Rauch zu schützen. Zudem sind Speiselokale meist deutlich grösser als 80 m<sup>2</sup>. – Da vermutlich lediglich etwa 15 Prozent der Restaurants zu Raucherbetrieben werden, sind sie von den Nichtrauchenden problemlos zu meiden. Die Rauchenden aber gänzlich aus den Beizen zu verbannen, ginge zu weit.

*Regierungsrat Andrea Betti*g unterstützt die Haltung des Vorredners.

Der Schutz vor Passivrauchen ist richtig und wichtig. Das von Landrat und Regierung Unterbereitete ist ausgewogen und erreicht das Schutzziel. – Fünf von sechs Restaurants werden rauchfrei sein. Kein Nichtraucher muss sich weiter dem Passivrauchen aussetzen. Es ist nicht alles zu reglementieren. Oft wird wegen neuer Gesetze, Verbote, Richtlinien geklagt, die zwar sinnvoll sein mögen, aber unverhältnismässig sind, wie es z.B. bezüglich der Schweinegrippe der Fall war. Aus lauter Regulierungswut dürfen weder der Zusammenhang ausgeblendet noch Konsequenzen nicht umfassend berücksichtigt werden. Ein gänzlich Verbot könnte einen Rattenschwanz von Problemen nach sich ziehen, weil die Raucher z.B. auf die Strasse getrieben würden. Das Soziale ist ebenfalls zu beachten; gerade wegen der Gemeindestrukturereform ist das Dorfleben zu fördern, wozu halt ebenfalls ein Bier samt Zigarette in der Beiz gehört. Der zu fällende Entscheid hat auch mit Ausgrenzung, Toleranz und Verantwortung füreinander zu tun. – Eine strengere Regelung als die des Bundes erachten alle damit befassten Gremien als unnötig. Die Vorlage der Behörden verdient die Zustimmung der Landsgemeinde.

In der **Abstimmung** lehnt die Landsgemeinde den Antrag Brunner ab. – Die Gesetzesänderung ist angenommen. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## § 8

### **Mehrjahres-Strassenbauprogramm 2010 bis 2019**

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, für das Mehrjahresstrassenbauprogramm einen Rahmenkredit von 65,7 Millionen Franken zu gewähren: siehe Memorial Seite 26.

*Martina Landolt, Näfels*, beantragt Ziffer 1.2., Neue Kantonsstrassen, zu streichen und die für die Ziffern 1.2.1. bis 1.2.3. (Verbindung Leimen–Holenstein, Querspange Netstal Nord, Stichstrasse Näfels–Mollis) vorgesehenen 40'240'000 Franken nicht zu gewähren.

Die bestehenden Kantonsstrassen sind zu sanieren und der Bau neuer Strassen ist zurückzustellen, weil wir noch nicht genau wissen, was wir wollen, das Ergebnis der erst vor einem Jahr bewilligten Planung einer Westumfahrung noch nicht vorliegt, der Boden knapp ist und es eine bessere Lösung gibt. – Wie sich unkoordiniertes, schnelles Vorgehen auswirkt, zeigt sich in Glarus Nord, wo Strassen und Zentren mit grossem Bodenverlust am völlig falschen Ort entstanden sind und zu Mehrverkehr führten. Schnell-schnell will dem Bund ein Signal gegeben werden. Dem ist Einhalt zu gebieten. Torschlusspanik führt zu Torschlussplanung. Wegen der verschiedenen Projekte und des mit ihrer Verwirklichung verbundenen Bauverkehrs werden alle Naherholungsgebiete kaputt gehen. – Die Stichstrasse Näfels könnte fast ohne Landverlust verwirklicht werden und sinnvoll wirken. Es gäbe auch andere Entlastungsmöglichkeiten, wie den Gratis-ÖV, der seine Wirksamkeit heute Morgen bewies. – Der Boden ist knapp. Er ist unsere Nahrungsquelle, unser Lebens- und Naherholungsraum. Planungen haben das zu beachten und einen minimalen Landverlust anzustreben. – Zustimmung zum Streichungsantrag gäbe Raum für seriöse und weitsichtige Planung.

*Andreas Schlittler, Glarus*, beantragt Rückweisung des Strassenbauprogramms 2010 bis 2019 oder allenfalls Zustimmung zum Streichungsantrag Landolt. Der Landrat hat nochmals über die Bücher zu gehen und die geplante Stichstrasse als Hauptstrasse zu deklarieren, womit der Bund sie und allfällige Querverbindungen zu tragen hätte.

Die Strecke Näfels–Glarus ist nach dem Netzbeschluss des Bundesrates vom Bund allein zu finanzieren. Ergebnisse der vor einem Jahr genehmigten Planung liegen keine vor. Bekannt aber ist, dass die Westumfahrung durch verschiedene Privatgrundstücke führte. Mit den Eigentümern wurde aber noch nie gesprochen, in den vergangenen zehn Jahren keine fünf Minuten dafür aufgewendet! Zu hören war hingegen: „Wollen sie nicht, nehmen wir ihnen den Boden weg.“ Das geht doch nicht, und wird kaum möglich sein. Der Bund wird zudem eine andere Lösung fordern. Der einzig gangbare Weg ist, die geplante Stichstrasse als unsere Hauptstrasse zu bezeichnen. Nur so kann ein Fiasko mit ellenlangen Gerichtsverhandlungen und Prozesskosten vermieden werden. Zudem sind die beiden Querverbindungen gar nicht finanzierbar. Das Memorial droht denn auch fast unbemerkt eine Bausteuer für die Umfahrungen an. Der Redner bittet deshalb den Finanzdirektor um Auskunft zur finanziellen Sachlage.

*Hansjörg Stucki, Oberurnen*, will das Strassenbauprogramm zurückweisen oder – sollte dies nicht geschehen – die Querspange Netstal Nord (17,1 Mio. Fr.) und die Stichstrasse Näfels–Mollis (19,2 Mio. Fr.) aus dem Programm streichen.

Rückweisung wird zu keinen Verzögerungen führen, gab es doch während sechs Jahren gar kein Programm. Um das Trauma des Landsgemeindeentscheides 2001 überwinden zu können und wegen der Strukturreform ist ausführlich nach dem Richtigen zu suchen. – Der prognostizierte Selbstfinanzierungsgrad von 47 Prozent verlangt zudem nach sorgsamem Umgang mit dem Geld. Werden die beiden Positionen gestrichen, werden über 36 Millionen Franken gespart.

*Landrat Georg Staubli, Niederurnen*, Präsident der landrätlichen Kommission, setzt sich für unveränderte Zustimmung zum Antrag des Landrates ein.

Das Mehrjahresprogramm stellt kein verbindliches Investitionsprogramm dar. Es ermöglicht lediglich eine langfristige Finanzplanung für Investitionen im Strassenbau. Es werden somit keine Projekte endgültig bestimmt. Der Landrat wird dies wie immer in Anbetracht der herrschenden finanziellen Möglichkeiten zu tun und dabei die Dringlichkeit zu beachten haben. Er kann allenfalls nicht Enthaltenes vorschlagen, wie dies bezüglich der Galerieverlängerungen an der Sernftalstrasse geschah; er setzt die Prioritäten richtig und beachtet die finanzielle Tragbarkeit. Ihm ist weiterhin zu vertrauen. – Die Abstimmung gilt nicht der Ver-



kehrssituation. Die Linienführung ist im Richtplan festgelegt worden und darf nun nicht über den Haufen geworfen werden.

*Regierungsrat Jakob Kamm* bestätigt den Vorredner: Dem Strassenbauprogramm ist unverändert zuzustimmen.

Das Strassenbauprogramm gibt lediglich einen Überblick über das in zehn Jahren vermutlich zu Verwirklichende. Was ausgeführt wird, entscheidet der Landrat mit dem Jahresprogramm, wobei er neben der Dringlichkeit der Vorhaben auch die finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen hat. Auf Streichungen aus dem Programm ist zu verzichten. Die Regierung setzt sich zusammen mit unseren eidgenössischen Parlamentariern für die Aufnahme der Umfahrungsstrasse in den Netzbeschluss des Bundes ein, worüber vermutlich 2011 entschieden wird. Um für die Umsetzung bereit zu sein, stimmte die Landsgemeinde 2009 einem Planungskredit zu, und das Programm hat deshalb alle neuen Strassen aufzuführen. Mit der Zustimmung ist keineswegs die Ausführung beschlossen; erst die künftige Entwicklung wird diese vorgeben.

In der **ersten Abstimmung** wird Rückweisung abgelehnt. Die Landsgemeinde tritt auf das Strassenbauprogramm ein. – In der **Eventualabstimmung** obsiegt der Antrag Stucki über den Antrag Landolt. – In der **Hauptabstimmung** unterliegt der Antrag Stucki dem Antrag des Landrates. – Das Strassenbauprogramm 2010 bis 2019 ist unverändert genehmigt, die Kredite von 65,7 Millionen Franken sind gewährt.

## § 9

### A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

### B. Gesetz über die Kantonale Sachversicherung Glarus (Totalrevision)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung der Kantonsverfassung und der Totalrevision des Sachversicherungsgesetzes zuzustimmen: siehe Memorial Seiten 39–52.

*Renato Mazzocut, Riedern*, beantragt Rückweisung der Vorlage. Regierungsrat und Landrat haben ein Gesetz zu unterbreiten, mit dem die Monopolversicherung wirtschaftlich, personell und rechtlich klar von der Versicherung im freien Wettbewerb getrennt wird.

Die Glarnersach besteht vor allem aus den Monopolbereichen Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden und der Versicherung im freien Wettbewerb. Der erfolgreich betriebene Monopolbereich hat seine Berechtigung. Glarus betreibt aber als einziger Kanton auch eine Versicherungsgesellschaft im freien Wettbewerb und das in enger Zusammenarbeit mit der Tochterfirma eines deutschen Versicherungskonzerns. Die Notwendigkeit dazu ist in Frage zu stellen, weil damit auch Risiken verbunden sind: Das Debakel der Glarner Kantonalbank muss aufmerken lassen. Das Vermischen von Aufgaben und Daten der Monopolversicherung mit jenen des freien Wettbewerbs führt zu Wettbewerbsverzerrungen und dazu, dass die glarnerischen Hauseigentümer über 40 Prozent mehr Jahresprämien bezahlen, als jene im vergleichbaren Kanton Graubünden. – Die Glarnersach handelt so, wie wenn Einwohnerkontrollen, denen die Todesfälle zu melden sind, ein Beerdigungsinstitut betrieben, das Blumen und Kränze von einem holländischen Grosshändler bezöge.

*Regierungsrat Andrea Bettiga* setzt sich für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage ein.

Die Revision des Sachversicherungsgesetzes erreicht verschiedene Ziele: Führung und Organisation nach modernen Grundsätzen, Entpolitisierung, vermehrtes Einbringen von Spezialwissen, Ermöglichen des Anpassens an das stetig ändernde Umfeld in Umwelt und Versicherungswesen. Das neue Gesetz basiert auf klaren, schlanken und effizienten Prozessen, gibt eine ideale Grundlage für eine gesunde Geschäftstätigkeit, behält aber das bestens Bewährte, wie Monopol und Wettbewerb, bei. Die Glarnersach bleibt damit konkurrenzfähig, und sie kann sich im Kanton entwickeln, was wichtig ist, weil damit Arbeitsplätze und Steuern aus dem Wettbewerb im Kanton anfallen. – Der Rückweisungsantrag ist abzulehnen; er bringt nichts; Änderungen wären mit einem Memorialsantrag zu fordern.

In der **Abstimmung** lehnt die Landsgemeinde den Rückweisungsantrag Mazzocut ab. – Sie hat das mit Ausnahme einer sofort gültigen Übergangsbestimmung (Art. 73 Abs. 3) am 1. Januar 2011 in Kraft tretende Gesetz angenommen.

## **§ 10**

### **Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Behindertenkonzept)**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die im Zusammenhang mit dem Behindertenkonzept stehende Änderung des Sozialhilfegesetzes anzunehmen: siehe Memorial Seiten 54 und 55.

Die Landsgemeinde hat die sofort in Kraft tretende Gesetzesänderung angenommen.

## **§ 11**

### **Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Memorialsantrag „Aufhebung Anspruch auf Einbürgerung“)**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der Jungen Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus anzunehmen und den Änderungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes zuzustimmen: siehe Memorial Seiten 59 und 60.

Die Landsgemeinde ist dem Antrag des Landrates gefolgt. – Die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## § 12

- A. Änderung des Energiegesetzes (Schaffung eines Energiefonds)
- B. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Schaffung eines Gewässerrenaturierungsfonds)
- C. Memorialsantrag „Energieschub für den Kanton Glarus“

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde Änderungen des Energiegesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz betreffend Schaffung von Energie-, respektive Gewässerrenaturierungsfonds zur Annahme sowie den Memorialsantrag der Grünen, „Energieschub für den Kanton Glarus“, zur Ablehnung: siehe Memorial Seiten 73–76.

*Lukas Wunderle, Oberurnen*, beantragt Änderungen die er schriftlich abgibt, aber nicht in voller Länge vorliest. – Zu ändern ist das Energiegesetz Artikel II Absatz 2: „Der Energiefonds wird mit einer Entnahme aus den Steuerreserven von 9 Millionen Franken dotiert.“; Absatz 3: „Der Fonds wird ab 2016 mit einem jährlichen Betrag von mindestens 275'000 Franken dotiert. Der Landrat regelt die Details in der Verordnung.“ – Beim Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz schlägt er zu Artikel 18<sup>b</sup> Absatz 2 vor: „Er (der Gewässerrenaturierungsfonds) wird mit einer Entnahme aus den Steuerreserven von 4 Millionen Franken dotiert.“; und zu Absatz 3: „Der Fonds wird ab 2016 mit einem jährlichen Betrag von mindestens 125'000 Franken dotiert. Der Landrat regelt die Details in der Verordnung.“

Die Startkapitalien für die Fonds sollen nicht bloss 6,5 und 3,5 sondern 9 und 4 Millionen Franken betragen, womit 13 statt 10 Millionen Franken den Steuerreserven zu entnehmen wären. Zudem sind die jährlichen Speisungen nicht von einem Budgetbeschluss des Landrates abhängig zu machen, sondern die Finanzierung sichernde Mindestbeträge festzusetzen, die aus den Einnahmen von Linthal 2015 stammen könnten. Dies verdoppelte die Nutzungsdauer von neun auf rund 18 Jahre. – Will mit den Fonds etwas erreicht und bewegt werden, sind sie entsprechend auszustatten. Der Redner ist als Vertreter der jungen Generation stolz auf den im Glarnerland immer wieder bewiesenen Pioniergeist, der erneut zu einer Vorreiterrolle führen soll. Im Zusammenhang mit seiner Maturaarbeit zu diesem Thema erkannte er ernsthaftes Auseinandersetzen der Glarner Bevölkerung mit ökologischen Fragen. Beim Energiefonds geht es vor allem auch um das Nutzen wirtschaftlicher Chancen; Energie- ist zudem Wirtschaftspolitik, die aber bei einer Ausrichtung auf nur neun Jahre unglauwbüdig bleibt. – Zustimmung zum Änderungsantrag setzte ein Zeichen für eine innovative und umweltfreundliche Zukunft des Kantons, für einen Energiekanton Glarus.

*Karl Stadler, Schwändi*, setzt sich für den Memorialsantrag der Grünen ein.

Will das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft erreicht werden, sind die erneuerbaren Energien zu fördern. Bis spätestens 2020 sind die Rahmenbedingungen zu schaffen für eine Verdoppelung des Energieanteils aus Holz, Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie. Die Forderung bezieht sich auf den Energieverbrauch im Kanton. Bei Vorgabe eines Ziels werden Geld und Arbeit besser eingesetzt. – Schaffung und höhere Dotierung der beiden Fonds sind zu unterstützen. – Nicht nur das Erhöhen der Produktion erneuerbarer Energie, auch das Senken des Verbrauchs nichterneuerbarer Energie verbessert den Anteil. Die Verdoppelung der Solaranlagen und der wärmeisolierten Altbauten innert zehn Jahren stellt ein realistisches Mindestziel dar, nennt doch der Energierichtplan des Regierungsrates das gleiche. Uneinigkeit herrscht bezüglich der Entscheidkompetenz über das Ziel. Zustimmung zum Memorialsantrag klärte diese Frage, und es wäre ein entsprechendes Projekt auszuarbeiten, über das dank der Vorarbeit bereits die nächste Landsgemeinde entscheiden könnte. Wird hingegen der Antrag abgelehnt, können sich Land- und Regierungsrat drücken, weil der Energierichtplan in deren Kompetenz liegt. – Zu Gunsten unserer Zukunft und Umwelt, unseres Gewerbes und des eigenen Geldsäckels sollen die Stimmberechtigten das Thema in die eigenen Hände nehmen und sich für den Memorialsantrag entscheiden.

*Landrat Martin Landolt, Näfels*, unterstützt namens der Bürgerlich-Demokratischen Partei die Anträge Wunderle.

Die Fondsgründungen bleiben wohl unbestritten, fraglich ist deren Ausstattung. Gemäss Behördenantrag wären sie nach acht, spätestens zehn Jahren mittellos. Dies ist weder nachhaltig noch glaubwürdig. – Die Nutzungsdauer zu verdoppeln ist sinnvoll. Der Kanton soll sich als Energiekanton positionieren und in den Bereichen erneuerbare Energien und energetische Massnahmen engagieren. Die Gelder des Energiefonds fliessen vor allem in die vielen kleinen und mittleren Unternehmen des Kantons, welche hierin ihre Hausaufgaben machten, und von den Anreizen profitieren auch ihre Zulieferer. – Dank dem Gewässerrenaturierungsfonds kann in die Landschaft investiert werden, welche unser Kapital darstellt. Das intensive Nutzen der Wasserkraft ist vorteilhaft, aber mit Nachteilen verbunden. So soll ein Teil der dank ihr gewonnenen Einnahmen der Natur zurückgegeben werden, um die negativen Begleiterscheinungen der Wasserkraftnutzung zu mildern. – Zudem erlaubt die gute finanzielle Lage eine bessere Ausstattung. Es ist zwar nicht alles auszugeben, aber einen Teil davon sinnvoll zu investieren ist angebracht und richtig.

*Landrat Hanspeter Spälti, Netstal*, bekennt sich namens der Sozialdemokratischen Partei zum Antrag Wunderle.

Die höhere Ausstattung wird kontinuierliche Entnahmen über einen Zeitraum von 20 Jahren ermöglichen. Nur so lassen sich konkrete und effektive Massnahmen zu Gunsten von Klima- und Gewässerschutz umsetzen. Die von verschiedensten Gruppierungen unterstützten Forderungen sind massvoll und keinesfalls übertrieben. Eine Umrechnung der Mehrkosten auf 20 Jahre ergibt einen vertretbaren jährlichen Mehraufwand von 450'000 Franken. – Der Sanierungsbedarf an Gebäuden und Gewässern ist gross. Alles Verbessernde gibt Unternehmen Arbeit und Verdienst, wodurch von den Fondsleistungen alle profitieren: Bewohnerschaft, Umwelt, Gewerbe und, da florierende Betriebe mehr Steuern bezahlen, gar die Staatskasse. Das ist beste Wirtschaftsförderung mit eigenen Geldern.

*Landrat Fredo Landolt, Näfels*, wirbt ebenfalls für den Antrag Wunderle.

Vor rund 40 Jahre wurde bestimmt, der Landrat setze für die Kulturförderung einen jährlichen Kredit fest. Es geschieht dies aber nicht. Offenbar ist der Landrat zu klar definierten Beiträgen zu verpflichten, sonst macht er, was er will. Die Fonds ändern nur etwas zum Positiven, wenn dafür genug Geld vorhanden ist. – Die Vorlage darf nicht zu einem reinen Gebäudesanierungspaket verkommen, sondern sie hat ein erfolgreiches Förderungsprogramm für zukunftsgerichtete Technologien und Vorhaben sowie des Klimaschutzes zu sein; daraus ergeben sich Impulse für neue, zukunftsweisende Arbeitsplätze.

*Lukas Feitknecht, Glarus*, stellt namens der Energieallianz Glarus einen Ergänzungsantrag zu Artikel V Energiegesetz: „<sup>5</sup> Als Massstab für die Vergabe und Bemessung von Fördergeldern für Energieprojekte soll das Kosten/Nutzen-Verhältnis bei der Einsparung oder Produktion von Energie dienen. Es soll im Kanton eine möglichst effiziente Erhöhung der Selbstversorgung mit Energie angestrebt werden.“

Die herrschende Finanzlage verlangt möglichst effizientes Einsetzen der Fördergelder, also höchstmögliche Energieeinsparung oder Produktion erneuerbarer Energie je Förderfranken. Da es bessere und schlechtere, schnell und spät eingehende Gesuche geben wird, dürfen die Gelder nicht einfach an die Schnellsten gehen. – Es kann nur darüber gestritten werden, ob diese Vorgabe in die Verordnung statt ins Gesetz gehört. Verspricht der Kommissionspräsident zuhanden des Protokolls, sich für das Einfügen in der Verordnung einzusetzen, darf der Antrag als zurückgezogen betrachtet werden.

*Landrat Peter Zentner, Matt*, Präsident der landrätlichen Kommission, gibt dem Vorredner diese Zusage, obschon er nicht für den Landrat sprechen kann. Immerhin ist der erste Teil des Antrages Feitknecht im Verordnungsentwurf enthalten. – Die höherer Alimentierung und

längerer Einsatzdauer geltenden Anträge empfiehlt der Landrat zur Ablehnung; sie waren bereits ihm gestellt worden.

Der Landrat unterbreitet eine auch bezüglich der Finanzen massvolle Lösung. Die Steuerreserven sind nicht in einer Art vorzubestimmen, die den Behörden kaum noch finanziellen Handlungsspielraum lässt. In einer eventuell schwierigen finanziellen Situation soll nicht einzig auf Kosten des Personals gespart werden müssen, sondern dann sollen auch Reserven einsetzbar sein. – Der Memorialsantrag ist abzulehnen, weil die Vorlage dessen Forderungen teils erfüllt und vollständige Umsetzung sehr teuer werden könnte. Es darf nicht gleichviel Geld für die Umsetzung des Memorialsantrages verwendet werden müssen, wie im Energiefonds zur Verfügung steht.

*Madlaina Brugger, Mollis*, beantragt Annahme des Memorialsantrages.

Das Schaffen des Energiefonds ist ungenügend. Zum Energiefonds wird nicht gesagt, was mit dem Geld bis wann erreicht werden will; die Landsgemeinde, der Souverän, hat nun die Zielvorgaben zu setzen. – Der Memorialsantrag verlangt keine Verdoppelung der erneuerbaren Energien sondern deren Anteilverdoppelung am Energieverbrauch. Am einfachsten und günstigsten erreichbar ist dies durch reduzierten Verbrauch an Öl und den anderen nicht erneuerbaren Energien, deren Anteil steigt, wenn der Gesamtverbrauch sinkt. Diese Steigerung der Energieeffizienz kommt einem virtuellen Kraftwerk gleich, welches zur saubersten und billigsten Energie führt. – Sonnenkollektoren oder neue Fenster werden von glarnerischen Betrieben montiert. Das Geld bleibt in der Region, während es für das Erdöl zur Hauptsache ins Ausland, momentan zu 20 Prozent nach Libyen, fliesst. Dem Antrag kommt also auch volkswirtschaftliche Bedeutung zu. – Dem Landrat ist ein klarer Auftrag zu erteilen, und die Wirtschaft des Kantons ist zu stärken.

*Regierungsrat Jakob Kamm* ersucht darum, der Vorlage gemäss Memorial zuzustimmen.

Bezüglich Energiefonds sind nur erstmalige und jährliche Speisung umstritten. Die vorgeschlagenen Fördermittel kommen zu den heute aus der Laufenden Rechnung und vom Bund stammenden jährlich 450'000 Franken hinzu; total stünden bei Annahme der Erhöhung somit jährlich 850'000 Franken zur Verfügung und der Fonds wäre erst in 19 Jahren aufgebraucht. Der Bedarf an Fördermitteln für diese Zeitspanne vermag niemand vorauszusagen. Finanzpolitisch ist es jedoch sinnlos, sehr viel Geld für lange Zeit an einen Zweck zu binden. Zudem können bei Bedarf der Landrat während der Budgetberatung und die Landsgemeinde durch das Einschliessen eines weiteren Beitrages korrigierend eingreifen. – Der Antrag der Energieallianz kann als zurückgezogen betrachtet werden, da die Optimierungskriterien in der Verordnung geregelt werden wollen. – Bezüglich Memorialsantrag besteht betreffend Notwendigkeit des Energiesparens und vermehrtem Nutzen erneuerbarer Energien Übereinstimmung. Auf die gesetzliche Vorgabe deren Verdoppelung am Endverbrauch ohne Wasserkraft ist ohne konkrete Angabe zur Vorgehensweise zu verzichten. Zielführender ist es, wenn die Landsgemeinde Massnahmen in Kenntnis ihrer Auswirkungen beschliesst, statt über Zielformulierungen im Gesetz zu streiten. Unbestritten ist hingegen vermehrtes und nachhaltiges Nutzen erneuerbarer Energien. Es stehen aber nicht allen die gleichen Ressourcen an Sonne, Wind, Holz, Wasser zur Verfügung. Bei uns erteilte der Landrat in jüngster Zeit verschiedene Konzessionen an Linth und Sernf. Die dadurch gewonnene Energie entspricht etwa der im Memorialsantrag geforderten Verdoppelung an erneuerbarer Energie, die zudem den Kanton nichts kostete sondern zu Einnahmen führt.

Der Landammann erklärt den Antrag Feitknecht als zurückgezogen.

In **fünf Abstimmungen** werden die Vorlagen A. und B. bereinigt und beschlossen.

- Die Anfangsdotation des Energiefonds (Art. II Abs. 2 Energiegesetz) wird nach zweimaligem Ausmehren, das zweite Mal nach der Aufforderung an alle, die Stimme stehend abzugeben, gemäss Antrag Wunderle auf 9 Millionen Franken festgelegt.

- Betreffend der jährlichen Dotation des Energiefonds wird nach dreimaligem Ausmehren, das zweite und dritte Mal von allen stehend und das dritte Mal unter Beizug der vier übrigen Regierungsmitglieder, der Antrag Wunderle als abgelehnt erklärt. – Der Landrat hat jeweils die jährliche Dotation zu bestimmen.
- Die Anfangsdotation des Gewässerrenaturierungsfonds (Art. 18<sup>b</sup> Abs. 2 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz) wird gemäss Antrag Wunderle auf 4 Millionen Franken festgelegt.
- Betreffend der jährlichen Dotation des Gewässerrenaturierungsfonds wird der Antrag Wunderle abgelehnt. – Der Landrat hat jeweils die jährliche Dotation zu bestimmen.
- Da die Gesetzesvorlage zwei Änderungen erfahren hat, ist eine **Schlussabstimmung** durchzuführen. – Der bereinigten Vorlage wird zugestimmt.

Schliesslich wird in der **sechsten Abstimmung** der Memorialsantrag „Energieschub für den Kanton Glarus“ abgelehnt.

Die Gesetzesänderungen treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

### § 13

#### **Finanzausgleich und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden**

- A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**
- B. Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (neu)**
- C. Änderung des Steuergesetzes (Aufteilung Staatssteuerertrag)**
- D. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Finanzausgleichsgesetz**
- E. Festlegung Steuerfuss Kanton für das Jahr 2011**

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde der Vorlage zuzustimmen: siehe Memorial Seiten 102–108.

Die Vorlage ist akzeptiert. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

### § 14

#### **Änderung des Steuergesetzes (Memorialsantrag „Vermögenssteuertarif“)**

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Änderung von Artikel 46 Steuergesetz abzulehnen und einer Änderung von Artikel 30 Absatz 2 des Steuergesetzes zuzustimmen: siehe Memorial Seite 112.

*Otto Luchsinger, Schwanden*, Antragsteller, beantragt Zustimmung zu seinem Memorialsantrag, also eine Vermögenssteuer von 2 statt 3 Promille (Art. 46 Abs. 1 Steuergesetz).

Bei der Behandlung des Memorialsantrages folgte der Landrat blindlings, ohne Kreativität und diskussionslos dem Regierungsrat. Er will die privaten Vermögensbesitzenden nicht

entlasten, während er vor drei Jahren den Kapitalsteuersatz auf 2 Promille zu senken vorschlug. Diesen Satz nicht auch Privaten zuzubilligen ist als unfair zu korrigieren, umso mehr als gebildetes Vermögen zuvor als Einkommen versteuert worden ist und ein tiefer Satz die volkswirtschaftlich erwünschte Vermögensbildung fördert. – Die Bemerkung im Memorial, der Kanton erhebe konkurrenzfähige Vermögenssteuern, trifft nur teilweise zu; Schwyz verlangt z.B. nur etwa halb soviel. Daran ändern selbst die per 2010 gewährten Steuerfreibeträge nichts; sie bringen eine Entlastung von höchstens 150 Franken. Die Senkung diene auch dem Ziel, Wohlhabende als Kantonseinwohner zu gewinnen. – Wegen der angespannten Finanzlage dürfen Entlastungen nicht verweigert werden, tragen doch die geplagten Steuerpflichtigen an den ständig neu bewilligten Stellen keine Schuld. Widersprüchlich ist es, wenn der Kanton den Gemeinden neue Aufgaben überträgt und gleichzeitig seinen Stellenetat erhöht; dies gründlich zu überdenken wäre angebracht. – Die Senkung ist zu unterstützen weil gleiche Besteuerung von Vermögen und Kapital dem Gerechtigkeitsprinzip entspricht, der Satz von 2 Promille die Chance, Wohlhabende auch ohne Pauschalbesteuerung anzuziehen, erhöht und sie sich bei Kapitalbezügen aus zweiter Säule vorteilhaft auswirkt.

*Landrat Peter Landolt, Näfels*, Präsident der landrätlichen Kommission, ersucht um Verzicht auf die Senkung und um Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Grundsätzlich ist auch der Landrat für Steuersenkungen, doch haben sie zur rechten Zeit dem rechten Objekt zu gelten. Die vor einigen Jahren beschlossene Steuerstrategie strebt bei natürlichen Personen einen Platz in der vorderen Hälfte und bei juristischen Personen Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Nachbarkantonen sowie das Nutzen von Nischen an. Seit 2007 werden rund 30 und im Vergleich zu 2001 gar 53 Millionen Franken weniger eingenommen, was einer Senkung um 40 Prozent entspricht. Da für das laufende und vermutlich auch für die folgenden Jahre Defizite vorausgesagt werden, wären weitere Ausfälle nicht zu verkraften. Zudem liegt der Kanton Glarus bezüglich Vermögenssteuern an siebter Stelle, und die Steuerstrategie ist somit erfüllt. Senkungsbedarf bestünde allenfalls bei den Einkommenssteuern und den juristischen Personen. – Der an sich gut gemeinte Antrag Luchsinger ist abzulehnen. Er gilt zur falschen Zeit dem falschen Objekt.

*Regierungsrat Rolf Widmer* setzt sich ebenfalls für Ablehnung des Memorialsantrages ein.

Die Ziele der Steuerstrategie sind bezüglich der natürlichen Personen dank der deutlichen Steuersenkungen der letzten Jahre erreicht. Der volkswirtschaftliche Nutzen, welchen Arbeitsplätze erhaltende und schaffende Unternehmen bringen, begründet die etwas tiefere Kapitalsteuerbelastung. – Der Memorialsantrag verlangt eine Senkung der Vermögenssteuer um satte 33 Prozent, obschon nur in sechs Kantonen weniger bezahlt werden muss. Zustimmung hiesse auf viele Einnahmen zu verzichten und nur die Hälfte der Steuerpflichtigen von der Entlastung profitieren zu lassen. – Steuern sind nicht blindlings, sondern dort zu senken, wo es am nötigsten ist. Regierung und Landrat haben dies der Landsgemeinde in den vergangenen Jahren vorgeschlagen. Nun braucht es mit Blick auf die Finanzlage etwas Zeit um die deutlichen Entlastungen sichern zu können. – Der Redner ist den Stimmberechtigten dankbar, wenn sie eine vernünftige und verantwortungsvolle Finanzpolitik unterstützen und die massive Senkung ablehnen.

In der **Abstimmung** wird der Memorialsantrag abgelehnt. Der Vermögenssteuertarif bleibt bei 3 Promille.

Die rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft tretende Änderung des Steuergesetzes, welche die Dumont-Praxis abschafft, blieb unbestritten. Sie ist angenommen.

## **§ 15** **Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz**

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde das Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz als neuen Erlass zur Annahme: siehe Memorial Seiten 122–127.

Die Landsgemeinde hat das Einführungsgesetz angenommen. – Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## **§ 16** **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Neuordnung Pflegefinanzierung, Vollzug individuelle Prämienverbilligung)**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Änderungsentwurf zuzustimmen: siehe Memorial Seiten 139–141.

Die Landsgemeinde ist dem Antrag gefolgt. – Die Änderung des EG KVG tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Der Landrat ist ermächtigt, zwingende Bedürfnisse vorläufig umzusetzen.

## **§ 17** **Raumentwicklungs- und Baugesetz (Totalrevision)**

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde den Gesetzesentwurf zu beschliessen: siehe Memorial Seiten 161–182.

*Heinrich Schmid, Bilten*, beantragt namens der SVP in Artikel 20, Überlagernde Zonen, einen neuen Buchstaben *h* einzufügen: (Die Grundnutzungszonen gemäss Art. 19 können insbesondere von folgenden Zonenarten überlagert werden:) „*h. die Fruchtfolgeflächen.*“

Die Fruchtfolgeflächen sind auf Gesetzesstufe zu erwähnen, um den ihnen zustehenden Schutz zu gewährleisten. Der Hinweis, es mache dies das Bundesgesetz, träfe nur zu, wenn der Vollzug erfolgt wäre. Laut Richtplan 1988 hätte der Kanton 700 ha Fruchtfolgeflächen bis 1992 definieren müssen, was aber nicht geschah. Der ebenfalls ohne Sachplan Fruchtfolgeflächen 2004 dem Bund eingereichte Richtplan wurde zwar genehmigt, aber nur mit der Auflage, es seien die Fruchtfolgeflächen bis April 2010 vorzulegen, was ebenfalls unterblieb. Somit verstrichen mehr als 20 wertvolle Jahre, in denen das allerbeste Kulturland hätte geschützt werden müssen. Dies hat nun zu geschehen.

*Hans Peter Hauser, Näfels*, beantragt Ergänzungen zu Artikel 11 Absätze 1 und 4: „<sup>1</sup> Der kantonale Richtplan wird vom Regierungsrat erlassen. Er bedarf der Genehmigung durch den Landrat *und die Landsgemeinde.* – <sup>4</sup> Der Landrat *und die Landsgemeinde* können den



Entwurf des Regierungsrates ganz oder teilweise annehmen, ablehnen oder an den Regierungsrat zurückweisen.“

Die Landsgemeinde soll über den Richtplan, einem der wichtigsten Planungsinstrumente für unser Zusammenleben, befinden. Die Richtplanung bestimmt die Wohn-, Arbeits-, Freizeitgestaltungsräume, macht Aussagen zu Verkehrsführungen, geschützten Landschaftsgebieten, Frucht- und Waldflächen und zur räumlichen Umsetzung von Wirtschaftsförderungs- und Tourismusförderungsstrategien. Immer wichtiger wird der Schutz der natürlichen Ressourcen wie Grünland, Alpen, Wald, Wasser und Luft, welche ebenfalls Grundlagen unseres Lebens sind. Die verschiedenen Bereiche sollen sich trotz der immer enger werdenden Verhältnisse optimal entwickeln können. Die Planung hat mit intelligenter Verteilung der sehr beschränkten noch überbaubaren Flächen Nutzungskonflikte zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Raumplanung gibt nicht nur äussere Gestalt, sondern bestimmt die Lebens- und Arbeitsbedingungen vor allem auch in unserem engen Bergtal. – Die Landsgemeinde könnte, wie übrigens auch der Landrat, den Richtplan nur als Ganzes oder in Teilen genehmigen, zurückweisen oder ablehnen. – Das in den Gemeinden bewährte Genehmigen der Zonenpläne soll ebenso auf kantonaler Stufe gelten. Einem von der Landsgemeinde beschlossenen Richtplan käme viel grösseres Gewicht und bessere Wirkung zu. Dem höchstdemokratischen Ergänzungsantrag ist zuzustimmen.

*Landrat Hans Peter Spälti, Netstal*, Präsident der landrätlichen Kommission, widerspricht den beiden Vorrednern.

In keinem Kanton werden die Fruchtfolgeflächen als überlagernde Zone aufgeführt. Dies bliebe auch folgenlos, weil die zugehörigen bundesrechtlichen und somit grundeigentümerverbindlichen Bestimmungen fehlten. Selbst die in Vernehmlassung befindliche SIA-Norm 424 zur Nutzungsplanung führt nichts zu Fruchtfolgeflächen aus. Sie als überlagernde Zone zu bestimmen könnte jedoch insbesondere den Landwirten Nachteile und unvorausehbare Probleme bringen: In der Landwirtschaftszone könnte, weil die Fruchtfolgeflächen nicht parzellenscharf ausgeschieden sind, das Erstellen von Bewirtschaftungswegen, Remisen usw. unmöglich werden. Zudem sind die Gemeinden nicht verpflichtet, Fruchtfolgeflächen in ihre Richtplanung aufzunehmen. – Gemäss Bundesvorgabe hat der Kanton 200 ha solcher Flächen auszuscheiden und in seinen Richtplan aufzunehmen. Da die Kartierung nun abgeschlossen ist, wird dies bald behördenverbindlich geschehen. – Zugunsten der Flexibilität ist der Antrag Schmid, Aufnahme der Fruchtfolgeflächen als überlagernde Zone, abzulehnen.

Richtplangenehmigung durch die Landsgemeinde könnte zu Diskussionen über Energie-richtplan, grosse Bauvorhaben usw. führen. Weiterhin sollen Regierungs- und Landrat über derart komplexe Themen befinden, mit denen sie sehr sorgfältig umgehen. Einige Kantone beziehen beispielsweise nicht einmal das Kantonsparlament mit ein, sondern überlassen die Richtplanung der Regierung. – Das bewährte Vorgehen ist beizubehalten und der Antrag Hauser, Richtplangenehmigung durch Landrat und Landsgemeinde, abzulehnen.

*Regierungsrat Andrea Bettiga* befürwortet unveränderte Zustimmung zur Vorlage.

Das neue Raumentwicklungs- und Baugesetz entspricht den veränderten Rahmenbedingungen, stärkt die drei neuen Gemeinden und behält das Bewährte bei. Gerade für die Gemeinden, denen im Baubewilligungsverfahren eine zentrale Rolle zukommt, ist die neue Grundlage wichtig. Die Verfahren können schnell und effizient abgewickelt werden. – In vielen Sitzungen wurde das Gesetz erarbeitet. Resultat ist ein ausgewogener Erlass, an dem nicht einzelne Punkte verändert werden sollen.

In **je separaten Abstimmungen** lehnt die Landsgemeinde die Anträge Hauser zu Artikel 11 und Schmid zu Artikel 20 ab. – Das Raumentwicklungs- und Baugesetz ist unverändert geblieben. – Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, an das auch 18 weitere Gesetze angepasst werden.

## § 18

- A. **Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**
- B. **Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO; neu)**
- C. **Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen: siehe Memorial Seiten 200–215.

*Staatsanwalt Stefan Müller, Näfels*, will die Wahl der Staatsanwälte weiterhin in die Zuständigkeit der Landsgemeinde legen, was in Artikel 68 Buchstabe c der Kantonsverfassung festzuhalten ist: (Die Landsgemeinde ist zuständig für:) „c. die Wahl des Ersten Staatsanwaltes und der weiteren Staatsanwälte.“ Bei Zustimmung wären auch die Artikel 88 Absatz 2 Kantonsverfassung, Artikel 10 Absätze 1 und 2 EG StPO sowie Artikel 9 Absatz 1 und 12 Absatz 2 des Gesetzes über das Personalwesen anzupassen.

Er spricht nicht für sich; die neue Prozessordnung wird seine Zeit als Staatsanwalt beenden. – Um sie nicht zu schwächen, sind der Landsgemeinde keine Kompetenzen wegzunehmen. Zudem ist die Unabhängigkeit der Staatsanwälte wichtig. Die Strafverfolgung darf nicht in die Finger der Politik geraten. Staatsanwälte haben unabhängig zu bleiben, dürfen nicht erpressbar werden. Dazu verhilft Wahl und Wiederwahl nicht durch einige wenige Politiker und Politikerinnen. Genau deswegen scheidet die Kantonsverfassung die Wahl des Staatsanwaltes und der Verhörer der Landsgemeinde zu. Vor acht Jahren hob das neue Personalgesetz praktisch alle Wahlkompetenzen des Landrates auf, weil die Öffentlichkeit der Wahl fähige Leute von einer Bewerbung abhalte und, wichtiger, die Gefahr verpolitisierter Wahlen bestehe, was nicht immer zum besten Ergebnis führe. Warum soll diese Begründung heute nicht mehr gelten und der Landrat wieder als Wahlgremium geeignet sein? Die Strafverfolgung in unserem kleinen Kanton, in dem fast jeder jeden kennt, ist nicht einfach, was Unabhängigkeit unabdingbar macht, insbesondere wenn sie politisch einflussreichen Personen gilt. Der Redner erlebte in seiner neunjährigen Amtszeit als Staatsanwalt verschiedene Beeinflussungsversuche, die zwar meistens über Dritte liefen, aber auch mit Verweis auf ein Amt Einstellung des Verfahrens verlangten. In solchen Situationen ist das Wissen um die eigene Unabhängigkeit, welche die Wahl an der Landsgemeinde gibt, hilfreich. Die vereinheitlichende eidgenössische Strafprozessordnung ändert die Organisation, die Arbeit aber bleibt die Gleiche. Am Strafgesetzbuch ändert sich nichts. Betrug oder Alkohol am Steuer sind unverändert zu ahnden und bei allen zu verfolgen. – Es gibt keinen triftigen Grund, um der Landsgemeinde, der besten Garantin von Unabhängigkeit, die Wahlkompetenz für die Strafverfolgungsbehörden wegzunehmen.

*Landrat Marco Hodel, Glarus*, Präsident der landrätlichen Justizkommission, ersucht um unveränderte Zustimmung zur Vorlage.

Druck- und Beeinflussungsversuche oder gar Forderung auf Verfahrenseinstellungen sind in jedem Fall aufs schärfste zu verurteilen. Bundesstrafprozessordnung und Kantonsverfassung verbieten Ausübung von Druck auf die Staatsanwälte; es sind also genügend gesetzliche Grundlagen und Instrumente vorhanden, um ihr entgegenzutreten. Die geschilderten Versuche haben nichts mit dem Wahlverfahren zu tun. Menschen, die solches probieren, ist das Wahlgremium einerlei. Die vom Regierungsrat gewählten Ratschreiber, Polizeikommandant, Leiter Steuerverwaltung und weitere ähnlich exponierte Kantonsangestellte haben ebenfalls Druckversuchen zu widerstehen und sind nicht durch Landratswahl zusätzlich abgesichert. – Heute führt der Staatsanwalt sein Amt mit 40 Stellenprozent aus. Das ist nicht mehr möglich. Es wird mehrere Staatsanwälte mit einem Stellenumfang von 350 Prozent geben. Da ihnen keine Rechtsprechungsfunktion zukommt, ist Volkswahl nicht mehr

angebracht. Sie haben zudem die Aufgaben der Jugendanwaltschaft wahrzunehmen. So lassen sich die mit der Strafverfolgung betrauten Personen umfassend einsetzen und Stellvertretungen gewährleisten. Der Landrat wählt bereits Jugendanwältin und öffentliche Verteidiger. Ihm soll neu auch die Wahl der Staatsanwälte zukommen. Bei Rücktritten die Landsgemeinde abwarten oder ihr interimistisch vom Regierungsrat bereits bestimmte ausserordentliche Staatsanwälte zur Bestätigung vorschlagen zu müssen, wäre unbefriedigend; es schmälerte Auswahlverfahren und Bedeutung der Wahl. Mit dem Landrat als Wahlgremium lässt sich ein korrektes und professionelles Bewerbungsverfahren mit Vorprüfung durchführen und eine Vakanz in kurzer Frist besetzen. – Es ist die einfache, sachlich gute Lösung des Landrates zu bestimmen und der Antrag Müller abzulehnen.

*Hans Jörg Riem, Glarus*, beantragt in Artikel 88 Absatz 2 Kantonsverfassung Wahl der Staatsanwälte nicht durch den Landrat sondern durch den Regierungsrat.

Die Staatsanwaltschaft wird eine Hauptabteilung im Departement Sicherheit und Justiz. Bei den gestellten Anträgen wären die ihr Zugehörigen die einzigen nicht vom Regierungsrat Gewählten. Dieser traf seit der Neuorganisation der kantonalen Verwaltung stets gute Wahl. Der dazu führende Prozess ist erprobt und klar. Ihn bei den Staatsanwälten nicht anzuwenden, wäre unverständlich. Die Verwaltungskommission der Gerichte kann die Fachkenntnis von Bewerbenden beurteilen. Dies und die Assessment-Ergebnisse genügen für den Entscheid. Der Regierungsrat soll fähige Personen sofort wählen können und nicht auf eine Landratssitzung warten müssen. Abgabe der Personaldossiers an alle Landräte schreckte zudem von einer Bewerbung ab. – Wahl durch die Regierung gewährleistet vertrauliche, diskrete und schnelle Entscheidungsfindung; sie ist zu bevorzugen.

*Landrat Markus Rhyner, Elm*, bittet um Ablehnung der Anträge Müller und Riem.

Der Landrat soll die Staatsanwälte wählen. Die als Beispiel erwähnte versuchte Einflussnahme eines Landrates auf die ihn betreffende Strafverfolgung wäre strafbar gewesen. Kein Landratsmitglied wird Einfluss auf einzelne Fälle der Staatsanwaltschaft nehmen können. Dafür ist das Gremium mit 60 Mitgliedern zu gross, politisch zu uneinheitlich und zu weit weg von der Arbeit der Strafverfolgung. Zudem wären Beeinflussungen während seiner öffentlichen Sitzungen sofort erkennbar. Für die Jugendanwaltschaft funktioniert die Wahl durch den Landrat bereits tadellos, und Beeinflussungsversuche sind keine bekannt. Sie hat zwei entscheidende Vorteile. Die Fachkenntnis kann in einem Auswahlverfahren geprüft werden, was bei Landsgemeindewahl nicht der Fall ist, wichtiger aber ist, dass Wahl während des ganzen Jahres möglich ist und rasch auf ausserordentliche Abgänge oder Geschäftslasten reagiert werden kann, z.B. eine Teilzeitbeschäftigung ohne Gesetzesänderung geschaffen werden könnte. Es braucht eine einfache, flexible Lösung. Wahl durch die Landsgemeinde ist schwerfällig. Für sie sind Fachkompetenz und Flexibilität wichtig. Unabhängigkeit ergibt sich in der täglichen Arbeit. Einflussnahme hat mit der Wahl nichts zu tun. – Es ist der sachlich korrekten Landratslösung zuzustimmen.

*Regierungsrat Andrea Bettiga* setzt sich ebenfalls für unveränderte Zustimmung ein.

Das formale Strafrecht setzten die Kantone bisher unterschiedlich um. Die Vereinheitlichung des Strafprozessablaufs ist wegen der neuen, sich kantonsübergreifend auswirkenden Kriminalitätsformen wichtig. Die Gerichtsorganisation hingegen kann in der Kompetenz der Kantone bleiben. – Das Volk hat die drei Staatsgewalten zu wählen, nämlich Regierung/Exekutive, Parlament/Legislative, Gerichte/Judikative, nicht aber in die Verwaltung eingegliederte Staatsanwälte. Diese arbeiten mit der Polizei zusammen und erheben Anklage namens des Kantons. Für die anspruchsvolle Aufgabe sind fähige Leute einzusetzen, die mit einem Auswahlverfahren geprüft werden. Die Landsgemeinde kann das nicht ausreichend sicherstellen, weil erst an ihr zur Wahl Vorgeschlagene gewählt werden können, was eine sorgfältige Beurteilung deren fachlichen und menschlichen Qualitäten verunmöglicht. Der Landrat hingegen kann, unterstützt durch die zuständige Fachkommission und den Personaldienst, ein vollständiges Bewerbungsverfahren durchführen, um die Besten zu finden. Diese könn-

ten auch unter eher Unbekannten zu finden sein, die sich eine Kandidatur an der Landsgemeinde kaum zumuteten. Wie alle höheren Verwaltungsangestellten sind auch die Staatsanwälte einem einlässlichen Bewerbungsverfahren bis hin zum Assessment zu unterziehen. – Unabhängigkeit und Nichtbeeinflussung der Staatsanwälte sind gesetzlich ausreichend verankert: Kantonsverfassung, Einführungsgesetz und Bundesgesetz verbieten Einmischung in die Fallführung, und Wahl auf Amtsdauer stärkt die Unabhängigkeit ebenfalls. – Selbst wenn auf Wahl durch die Landsgemeinde erkannt wird, tritt die Vorlage am 1. Januar 2011 in Kraft. Der Regierungsrat hätte ausserordentliche Staatsanwälte einzusetzen, welche die Landsgemeinde 2011 lediglich zu bestätigen hätte, könnte sie sich doch kaum anders entscheiden. Die Wahl verkäme somit zur Alibiübung, was der lebendigen und traditionsreichen Landsgemeinde unwürdig wäre. – Volkswahl wäre zudem im Vergleich mit den anderen Kantonen ungewöhnlich.

Der Antrag Riem entspricht dem ursprünglichen Regierungsantrag. Wahl des Landrates erhöht die demokratische Legitimation und stellt einen Mittelweg zwischen der durch die Regierung und der durch die Landsgemeinde dar; wie oft, mag der Mittelweg der beste sein.

In der **Eventualabstimmung** unterliegt der Antrag Müller dem Antrag Riem. In der **Hauptabstimmung** obsiegt der Antrag des Landrates über den Antrag Riem. – Die unverändert gebliebene Vorlage tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. – Der bisherige Staatsanwalt und die beiden Verhörer sowie die Jugendanwältin bleiben bis zum 31. Dezember 2010 im Amt.

## **§ 19**

**A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**

**B. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO; neu)**

**C. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Schweizerische Zivilprozessordnung**

Der Landrat ersucht die Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen: siehe Memorial Seiten 228–237.

Die Vorlage bleibt unbestritten. – Die unverändert gebliebene Vorlage tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. – Zwei Artikel (38 und 41) des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts (Zivilgesetzbuch V. Teil) treten sofort in Kraft. Zudem sind Übergangsbestimmungen zu beachten.

## **§ 20**

**Wahl der Gerichtsbehörden**

Nach dem Erlass der beiden Einführungsgesetze zu den eidgenössischen Prozessordnungen und weil die Amtsdauer 2006/2010 abgelaufen ist, sind die Gerichtsstäbe für die Amtsdauer 2010/2014 zu wählen.

## **Obergericht**

### *Obergerichtspräsident*

Als Obergerichtspräsident wird wiedergewählt: Yves Rüedi, Dr. iur., Glarus.

### *Sieben Mitglieder des Obergerichts*

In globo werden die sechs bisherigen Mitglieder wiedergewählt:

1. Thomas Nussbaumer, Dr. iur., Ennenda
2. Alice Konzelmann, Dr. med., Glarus
3. Urs Menzi, Filzbach
4. Fritz Marti-Egli, Matt
5. Monika Trümpi-Schneider, Ennenda
6. Hermann Figi, Schwanden

Die Landsgemeinde hat infolge der Sitzzahlerhöhung ein siebentes Mitglied zu wählen.

Die einzig vorgeschlagene Kantonsrichterin Brigitte Müller-Rast, Mollis, wird als siebentes Mitglied per 1. Januar 2011 gewählt.

## **Verwaltungsgericht**

### *Verwaltungsgerichtspräsident*

Als Verwaltungsgerichtspräsident wird wiedergewählt: Peter Balmer, Dr. iur., Luchsingen.

### *Acht Mitglieder des Verwaltungsgerichts*

In globo werden die verbleibenden sieben Mitglieder, die jeweils in der Reihenfolge nachrücken, wiedergewählt:

1. Hans-Jakob Schindler, Dr. sc. techn., Rüti
2. Susanne Zobrist-Trümpy, Mollis
3. Kathrin Lendi-Schaer, Bilten
4. Hans Schegg, Matt
5. Ernst Luchsinger, Nidfurn
6. Monika Beck, Niederurnen
7. Gabriel Weber, Haslen

Die Landsgemeinde hat infolge des Todes von Christoph Fischli, Näfels, ein Mitglied des Verwaltungsgerichts zu wählen.

Als achttes Mitglied wird der einzig vorgeschlagene Viktor Sieber, Niederurnen, gewählt.

## **Kantonsgericht**

### *Zwei Kantonsgerichtspräsidenten*

In globo werden die bisherigen Kantonsgerichtspräsidenten Marco Giovanoli, lic. iur., Ennenda, und Andreas Hefti, lic. iur., Glarus, wiedergewählt.

### *Vier Mitglieder der Strafkammer des Kantonsgerichts*

In globo werden die bisherigen vier Mitglieder wiedergewählt:

1. Max Widmer, lic. iur., Netstal
2. Erika Schwab, Hätzingen
3. Dora Brunner, Glarus

Für das ins Obergericht gewählte dritte Mitglied Brigitte Müller ist die Nachfolge zu bestimmen. – Das vierte Mitglied rückt nach vorn.

Es wird einzig Annemarie Hug, Sool, zur Wahl vorgeschlagen. Sie wird als viertes Mitglied der Strafkammer gewählt.

### *Acht Mitglieder der Zivilkammern des Kantonsgerichts*

In globo werden die bisherigen sechs Mitglieder, die jeweils in der Reihenfolge nachrücken, wiedergewählt:

1. Sabina Bähler-Zentner, Niederurnen
2. Kaspar Marti, dipl. Arch. ETH, Engi
3. Doris Hösli-Lampe, Näfels
4. André Pichon, Mühlehorn
5. Andrea R. Trümpy, Glarus
6. Doris Baumgartner, Engi

Die Landsgemeinde hat infolge des Rücktrittes von Jürg Rüegg, Schwanden, und Hans Rudolf Zweifel, Linthal, zwei Mitglieder der Zivilkammern des Kantonsgerichts zu wählen.

Als siebentes Mitglied wird die einzig vorgeschlagene Ruth Hefti-Schärer, Braunwald, gewählt.

Als achtetes Mitglied wird der einzig vorgeschlagene Mathias Luchsinger, Schwanden, gewählt.

Die von der Landsgemeinde Gewählten und die an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates – Andrea Bettiga, Ennenda, Marianne Dürst, Glarus, Rolf Widmer, Bilten, Christine Bickel, Niederurnen – leisten den Amtseid.

## **§ 21**

### **Memorialsantrag „Die Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel ist auf dem gesamten Kantonsgebiet kostenlos“**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen; siehe Memorial Seiten 238–241.

*Yannick Schiess, Rüti*, beantragt namens der Juso Annahme des Memorialsantrages.

Es gibt keinen guten Grund, der dagegen spräche. Wegen der drei Grossgemeinden werden sich weitere Ballungszentren bilden. Bus oder Zug werden öfter benutzt werden müssen um Post, Einkaufsmöglichkeit oder Gemeindestellen zu erreichen. Jugendliche und ältere Menschen, die über kein Auto verfügen, werden auf den öffentlichen Verkehr (öV) angewiesen sein. Sie werden, obschon bereits an einem benachteiligenden Ort wohnend, dafür die Kosten zu tragen haben. Kostenlosigkeit behandelte auf einfache Weise alle gleich und vereinfachte die Handhabung der vielen verbilligten Schülerabonnemente. Schwere Umsetzbarkeit zu behaupten, weil das Tarifnetz der SBB keine Kantonsgrenze kenne, ist in Anbetracht der Sackgass-Bahnlinie und den wenigen Buslinien unverständlich. Vielleicht hat sich der Landrat, von dem vermutlich die wenigsten den öV benutzen, kaum ernsthaft mit dem Vorhaben auseinandergesetzt. – Ein Ferien- und Wanderland muss Ernsthaftigkeit beim Umweltschutz, z.B. bezüglich Gletscherschwund, zeigen; unsere Ressourcen sind dazu, statt für den sinn- und hoffnungslosen Steuerwettbewerb einzusetzen. Der Gratis-öV spräche für die Werbebotschaft „Glarnerland macht schön“ und verlagerte einen Teil des Individualverkehrs von der Strasse auf die Schiene. – Da die SBB weiterhin durchs Glarnerland fährt und die öffentliche Hand ihre Kosten schon zu zwei Dritteln trägt, stiege der Aufwand nicht ins Uferlose, sondern lediglich um 150 Franken je Person und Jahr. Die Umfahrungsstrasse erheischte ein Vielfaches. – Ein mutiges Ja zeugte von einem modernen und florierenden Kanton, und brächte mehr Vor- als Nachteile für Umwelt, Tourismus und Moral: fürs Ganze.

*Karl Fischli, Näfels*, beantragt kostenlosen öV auch am Fahrts- und nicht nur am Landsgemeindetag.

Zustimmung wertete die Näfelser Fahrt und wegen des unvorbereiteten Vorgehens auch die Landsgemeinde auf. Der kleine Betrag von etwa 20'000 Franken diene der Jugend und bedeutete an Stelle eines totalen Neins eine kleine Anerkennung den Antragstellenden gegenüber.

*Georg Freuler, Ennenda*, beantragt kostenlosen öV für Personen, die das 65. Altersjahr erreicht haben.

In Zagreb ist diese Form des Gratis-öV Tatsache, und viele europäische Städte gewähren den Senioren Ermässigungen. – Viele ältere Leute haben zwar Mühe mit der Bedienung der Billettautomaten, fürchten sich aber bei völlig kostenlosem öV vor dem Ausnutzen dieser Gelegenheit durch die Jungen, weil darunter die Sauberkeit in den Zügen litte. – Der Antrag des Redners brächte gegenüber dem Memorialsantrag geringere Kosten.

*Landrat Sergio Haller, Glarus*, bittet als Mitinitiant auf den Zug aufzuspringen und den Memorialsantrag zu unterstützen.

Kostenloser öV gibt es nirgends in der Schweiz. Bisher wurde einzig die Angebotsweiterung als für den öV attraktivitätssteigernd angesehen. Sie ist nötig und sinnvoll, der Memorialsantrag aber will nicht nur den öV sondern den Kanton als Ganzes anziehender machen. Kostenlosigkeit ist in den Ballungszentren schlechter zu berechnen und bezüglich Kapazität und Kosten nur mit grossem Aufwand machbar. Im Glarnerland hingegen ist das Angebot mit der einzigen Bahnlinie und der geringen Zahl von Buslinien überschaubar. Darin liegt die einzigartige Chance, ein sehr attraktives, ökonomisch vertretbares, der Bewohnerschaft für Schul- und Arbeitsweg, Ausflüge und Einkäufe zu Gute kommendes kostenloses Mobilitätsangebot zu bieten und darüber hinaus zu vermarkten. Für den Tourismus würde der Kanton wesentlich attraktiver, da für die Zürcher die Reise in die Glarner Tourismusorte plötzlich deutlich billiger käme als in die Flumserberge oder zum Pizol. Unverständlich ist die Aussage: Was nichts kostet, ist nichts wert. Bei uns geniesst Freiwilligenarbeit in Vereinen und Politik doch hohen Stellenwert und hohe Wertschätzung. – Weshalb der kostenlose öV die Qualität des Angebots verschlechtern soll, leuchtet ebenso wenig ein. Weiterhin würden die SBB und die bisherigen Busunternehmen die Linien betreiben und auf Pünktlichkeit und Sauberkeit achten. – Der öV ist Voraussetzung für Erhalt und Weiterentwicklung des Glarner Lebens- und Wirtschaftsraums. Kostenloser öV ist trag- und machbar. Er gäbe neue Impulse, um attraktiv und konkurrenzfähig zu bleiben: Es ist ihm zuzustimmen.

*Martin Vogel, Braunwald*, schlägt, der Angst vor hohen Kosten vorbeugend, einen Abänderungsantrag vor: „*Die Benutzung aller öffentlicher Verkehrsmittel auf dem bisherigen öV-Streckennetz im Kantonsgebiet ist für alle Personen kostenlos. Dies gilt als Versuchsbetrieb für drei Jahre vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 und wird zur endgültigen Beschlussfassung der Landsgemeinde 2014 vorgelegt.*“

So kann gestützt auf die Betriebszahlen zweier Jahre über Weiterführung oder Aufgabe des Gratis-öV beschlossen werden. Der öV ist weiter zu fördern, auch mit zusätzlichen Früh- und Abendverbindungen Richtung Zürich und zurück. Es kann aber nicht sein, Züge und Busse im Kanton leer verkehren zu lassen. Im Kanton braucht es mehr Leute, mehr Leben, mehr Bewegung. Vielleicht werden wir uns in zehn Jahren fragen, ob der öV nicht noch mehr hätte gefördert werden sollen. Deshalb ist ein Versuch zu wagen. Der erwiesenermassen zulässige Abänderungsantrag würde für Fahrten in der 2. Klasse für alle gelten und eine Vorbereitungszeit von 18 Monaten gewähren. Von den 130 Millionen Franken der Axpo könnten für die drei Jahre je 6 Millionen Franken in das Vorhaben investiert werden. – Unsere einzige Chance ist Pioniergeist; mit ihm ist nun Wirtschaftsförderung für unsere Randregion zu machen. Bei Zustimmung zum Abänderungsantrag wird morgen in halb Europa zu lesen sein: „Das Glarnerland wird zum Vorzeigekanton der Mobilität.“

*Landrat Georg Staubli, Niederurnen*, votiert für Ablehnung des Memorialsantrages.

Die Volksweisheit, „was nichts kostet, ist nichts wert“, trifft tatsächlich nicht völlig zu, enthält aber doch einen Wahrheitskern: Etwas Gutes darf seinen Preis haben. Der Memorialsantrag ist gut gemeint, aber zu wenig durchdacht und zu sehr auf Publizität aus. Das Umsteigen vieler auf den öV wegen einer Gratislösung würde Illusion bleiben. Wichtiger sind gutes Angebot, gute Leistung, kurze Frequenztake, was aber ein Mehrfaches von dem kostete, was Vorredner als tragbar bezeichneten; dies können wir uns nicht leisten. – Der Memorialsantrag ist abzulehnen.

*Regierungsrat Rolf Widmer* lehnt Memorials- und Abänderungsanträge ebenfalls ab.

Der öV als kostenlos zu bezeichnen, zeugt von einem Trugschluss. Die Fahrpreise kommen nur Gebühren gleich, zum grossen Teil wird er mit Steuermitteln finanziert: 2005 waren es 3, 2009 bereits 5 Millionen Franken, in vier Jahren eine Steigerung um 66 Prozent. Memorialsantrag und Abänderungsanträge führten zu weiteren Ausgaben in unbekannter Höhe. Die finanzielle Lage lässt keine Abenteuer zu, wie bei anderen Traktanden bereits festgestellt wurde. Zudem wird dank gefällter Beschlüsse das Glarnerland im Energiebereich zum Vorzeigekanton, was er aber nicht auch noch bezüglich Mobilität zu sein vermag. – Zu Gunsten einer ehrlichen, vernünftigen und verantwortungsvollen Finanz- und Verkehrspolitik sind die Anträge abzulehnen.

In **vier Abstimmungen** werden Abänderungsanträge und Memorialsantrag abgelehnt.

- Der Antrag Fischli, Gratis-öV auch am Fahrtstag, wird dem Antrag Freuler, Gratis-öV für über 65-Jährige, vorgezogen.
- Der Antrag Fischli unterliegt dem Antrag Vogel auf dreijährigen Versuchsbetrieb.
- Der Antrag Vogel obsiegt über den Memorialsantrag der Juso.
- In der **Schlussabstimmung** wird nach zweimaligem Ausmehren, das zweite Mal nach der Aufforderung an alle die Stimme stehend abzugeben, der Antrag Vogel abgelehnt.

## § 22

### **Memorialsantrag „Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer“**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen; siehe Memorial Seiten 241–245.

*Kantonsrichter Kaspar Marti, Engi*, beantragt namens des überparteilichen Komitees „zusammen arbeiten, zusammen leben, zusammen stimmen“ Annahme des Memorialsantrages.

Wegen der gesellschaftlichen Veränderungen werden, wie einst die Frauen, früher oder später Ausländer und Ausländerinnen das Stimmrecht erhalten. Die Staatsform der Demokratie verpflichtet alle in einem bestimmten Gebiet Lebende, sich in der Gesellschaft zu beteiligen. Dazu gehört das Stimmrecht. Dieses ist früh und freiwillig, statt spät und unter Zwang allen zu erteilen. Jetzt wären noch positive Imagevorteile damit verbunden, obschon das Ausländerstimmrecht die Kantone Neuenburg seit 1849, Jura seit der Gründung, ein kommunales, wie es die FDP Schweiz in einem Positionspapier und Bundesrat Burkhalter empfehlen, sieben andere Kantone, unsere Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden und viele Staaten kennen. – Jene, die eine Niederlassung C besitzen, werden länger bleiben wollen, und sie sind schon gut integriert. Sie sind zu verpflichten, sich an der Gesellschaft zu



beteiligen. Das Stimmrecht beinhaltet nicht nur Rechte sondern auch, wie für uns Schweizer, mindestens moralische Pflichten. Ihr Potenzial ist zu nutzen, bevor sie sich nach zwölf bis 15 Jahren einbürgern lassen können. Im Memorial sprechen eigentlich fast alle Argumente, selbst die als nachteilig bezeichneten, für eine Annahme. Sogar die Begründung „Einbürgerung statt Stimmrecht“ ist nicht ganz zutreffend; Stimmrecherteilung könnte Entlastung für die Einbürgerung sein. – Die Zeit ist reif für eine Zustimmung.

*Landrat Aydin Elitok, Bilten*, setzt sich für Ablehnung ein.

Viele Ausländer sind wenig oder gar nicht integriert oder wollen dies gar nicht sein. Dürften sie stimmen, würden sie von anderen beeinflusst und wüssten nicht wirklich, um was es geht. Jene, die mitbestimmen wollen, sollen sich einbürgern, dem ja für gut Integrierte nichts im Wege steht. So könnten sie auch gewählt werden und als Gewählte mehr bewegen und bewirken. – Das Erfüllen der Steuerpflicht vermag das Stimmrecht nicht zu begründen. Fraglich, ob bei späterem Nichtbezahlen der Steuern das Bürgerrecht entzogen werden könnte. – Nur wegen ihres Stimmrechts werden sich die Ausländer nicht in die Pflicht nehmen lassen. Eine Gegenleistung wird unterbleiben, haben sie sich doch zu nichts zu verpflichten. Ausschluss wertvoller politischer Mitarbeit trifft nicht zu, denn besteht echtes Interesse daran, wird Einbürgerung angestrebt. – Einen kürzlich in Bilten durchgeführten Unterhaltungsabend besuchten trotz des hohen Ausländeranteils lediglich zwei ausländische Personen. Ähnliches Fernbleiben vom Dorfgeschehen ist überall festzustellen, ausser bei Schulanlässen, an denen Elternbesuch zwingend ist. Echte Integration ist sehr selten.

*Mauro Sana, Niederurnen*, befürwortet namens der Jungen Grünen den Memorialsantrag.

Das Ausländerstimmrecht vermehrte die politische Vielfalt. Demokratie wird von jedem Einzelnen getragen. Je mehr Menschen mitarbeiten, desto breiter wird der Diskussionshorizont, was zu besseren Ideen und Lösungen führt. Den Ring für ausländische Mitmenschen zu öffnen liegt somit auch in unserem Interesse. – Die Angst, es hätte einst mehr Ausländer als Schweizer an der Landsgemeinde, ist unbegründet, weil dafür alle Ausländer kommen und drei Viertel der Schweizer zu Hause bleiben müssten. In den Kantonen Neuenburg und Jura sind Ausländer in allen Parteien vertreten und es traten wegen des Ausländerstimmrechts keine Probleme auf. – Laut Memorial ist das Verständnis der Mundart im Landsgemeindekanton wichtiger als andernorts; darüber verfügen lange im Glarnerland wohnhafte Ausländer eher als sofort stimmberechtigte neu zugezogene Welschschweizer. Die Sprache ist somit ebenfalls kein stichhaltiges Gegenargument. – Der Memorialsantrag ist zu unterstützen.

*Marcel Huber, Glarus*, meint, wer nur einmal in Glarus durch den Volksgarten gehe, treffe eine riesige, von Ausländern verursachte Sauordnung an.

Der *Landammann* fordert den Redner auf, Antrag zu stellen und zur Sache zu sprechen.

*M. Huber* ruft dazu auf, gegen den Memorialsantrag zu stimmen. – Es ist zusammen mit der SVP gegen die Überfremdung anzugehen. Eine Vermassung der Einbürgerung ist unbedingt zu verhindern.

*Landrat Christian Marti, Glarus*, Präsident der landrätlichen Kommission, empfiehlt Ablehnung.

Integration braucht beide Seiten und stellt einen mehrjährigen Prozess dar. Viele Menschen mit ausländischer Staatsbürgerschaft sind gut integriert und nicht nur sie können für alles Schlechte in unserer Gesellschaft verantwortlich gemacht werden. Manche von uns arbeiten erfolgreich mit ausländischen Kollegen und Kolleginnen zusammen und erfahren gegenseitiges Geben und Nehmen. – Integration geschieht durch Beruf und gesellschaftliche Integration und nicht durch das Stimm- und Wahlrecht, das weiterhin ausschliesslich an die Einbürgerung als klarem Bekenntnis zur schweizerischen Tradition und Kultur gebunden bleiben soll. Einbürgerungshürden, wie hohe Einkaufssummen, bestehen nicht mehr, und der Bundesrat will Einbürgerungen von bei uns Geborenen erleichtern. – Im Einbürgerungsverfahren

ren werden Deutschkenntnisse überprüft, welche Welschschweizer in ihrer Schulzeit zu erwerben haben. – Die Gewährung des Stimm- und Wahlrechts hat am Ende des Integrationsprozesses zu stehen, weshalb der Weg dazu einzig über die Einbürgerung führt.

*Tanja Pfammatter, Ennenda*, äussert sich zu Gunsten des Memorialsantrages.

Als sie im Februar vor drei Jahren ins Glarnerland zog, durfte sie im Mai im Ring schon mitbestimmen. Sie war zwar mit der Sprache, nicht aber mit den politischen Gebräuchen vertraut, was nun von den Ausländern erwartet wird. Dazu führt nicht Einbürgerung sondern, wie bei ihr, Mitwirkung. Gut integrierte, mit Bewilligung C im Glarnerland lebende und teils in ihm aufgewachsene, arbeitende, Steuern bezahlende und zur Bevölkerung zählende ausländische Personen sind doch einzubeziehen. Sie kennen Land und Leute besser als neu zugezogene Schweizer, die nur wegen ihres Passes in den Ring dürfen. – Einbürgerung zu verlangen ist verständlich, aber sie kann, wie im Memorial erwähnt, bei Wohnortwechseln sehr lange dauern, was politisches Interesse verlieren lässt. – Die Rednerin appelliert an alle Befürwortenden und Nicht-Gegner dem Memorialsantrag zuzustimmen.

In der **Abstimmung** lehnt die Landsgemeinde den Memorialsantrag ab.

### **Unerheblich erklärter Memorialsantrag**

Zuhanden der Landsgemeinde reichte eine Bürgerin den Memorialsantrag „Wiedereinführung ‚Bürgernutzen‘ – Es hat Überschüsse zum Verteilen!“ ein, den der Landrat nicht erheblich erklärte: siehe Memorial Seite 246.

Es wird kein Antrag gestellt. Der Memorialsantrag ist nicht zu behandeln.

Der *Landammann* schliesst um 14.30 Uhr die Landsgemeinde 2010, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm, bei vorerst trockenem, aber kühlem Wetter und ab 11 bis gegen 14 Uhr bei Wind und Regen abgehalten wurde, was den Einsatz des zweiten Weibels zur Stabilisierung des schützenden Schirms auf der Bühne erforderte.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

lic. iur. Hansjörg Dürst, Ratsschreiber,  
unter Mitarbeit von Josef Schwitter

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Robert Marti, Landammann